

---

**Hafenordnung der Gemeinde Lachen**


---

(vom 8. April 2008)

**1 Inhaltsverzeichnis**

1	Inhaltsverzeichnis .....	1
2	Hafenordnung.....	2
3	Sprachliche Gleichbehandlung .....	2
4	Geltungsbereich .....	2
4.1	Gebiet .....	2
4.2	Benutzer.....	2
5	Organe .....	2
5.1	Grundsatz.....	2
5.2	Gemeinderat .....	2
5.3	Liegenschaftenverwaltung.....	3
5.4	Aufgaben.....	3
5.5	Einsprachen .....	3
5.6	Hafenmeister .....	3
5.7	Platzverzeichnis .....	3
6	Benützung der Anlagen .....	3
6.1	Grundsatz .....	4
6.2	Haftung.....	4
6.3	Gewerbliche Liegeplätze und Einrichtungen (Bootsvermietung) .....	4
6.4	Liegeplätze für Private.....	4
6.5	Liegeplätze für Gäste .....	4
6.6	Übernachten im „Lachner Hafen“.....	4
6.7	Aufenthaltsdauer im „Lachner Hafen“ .....	4
6.8	Gebiete.....	4
6.9	Anmeldung .....	5
6.10	Warteliste .....	5
6.11	Zuteilung .....	5
6.12	Nutzungsvertrag.....	5
6.13	Nutzungstarif .....	5
6.14	Nutzer, Eigner .....	5
6.15	Kündigung .....	6
6.16	Wegzug .....	6
6.17	Bootswechsel .....	6
6.18	Platzentzug .....	6
6.19	Platzbelegung.....	6
6.20	Platzsistierung .....	6
6.21	Festmachen .....	6
6.22	Ankern.....	7
6.23	Umplatzierungen .....	7
6.24	Zufahrt.....	7
6.25	Ein- und Auswassern.....	7
7	Allgemeines.....	7
7.1	Private Verrichtungen durch den Hafenmeister .....	7
7.2	Boot waschen.....	7
7.3	Einsprachen/Beschwerden.....	7

7.4	Verkehrsregeln .....	7
7.5	Boote entfernen.....	8
7.6	Veranstaltungen .....	8
7.7	Verbote.....	8
7.8	Beschädigungen/Verunreinigungen.....	8
7.9	Abbrennen von Feuerwerk .....	8
7.10	Meldepflicht .....	8
7.11	Diebstahl .....	9
7.12	Fahrzeuge .....	9
7.13	Zutritt.....	9
7.14	Lärm.....	9
7.15	Strombezug.....	9
7.16	Platzentzug .....	9
8	Inkraftsetzung/Änderungen.....	9

## **2 Hafenordnung**

Diese Hafenordnung wird durch den Gemeinderat Lachen erlassen.

## **3 Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in dieser Hafenordnung enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **4 Geltungsbereich**

### **4.1 Gebiet**

Die Hafenordnung gilt für die Benützung der von der Gemeinde Lachen betriebenen Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen, sowie für die Bootslagerplätze. Der Geltungsbereich umfasst im Lachner Hafen liegende Einrichtungen und die zugeteilten Wasserliegeplätze, die in irgendwelcher Weise dem Bootsverkehr dienen. Im Weiteren sind die Vorschriften der Schifffahrtsverordnung des Kantons Schwyz uneingeschränkt zu befolgen.

### **4.2 Benutzer**

Wer die Hafenanlage oder die Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen dieser Hafenordnung zu halten.

## **5 Organe**

### **5.1 Grundsatz**

Die Gemeinde Lachen betreibt als Eigentümerin die Hafenanlagen und die Wasserliegeplätze. Sie räumt über Teile der Anlagen und Wasserliegeplätze Nutzungsrechte ein.

### **5.2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat Lachen hat die oberste Aufsicht über die Anlagen und Einrichtungen.

### **5.3 Liegenschaftenverwaltung**

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird vom Gemeinderat die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen eingesetzt.

### **5.4 Aufgaben**

Die Umsetzung erfolgt über die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen oder den Hafenermeister. Die Kompetenzen und Pflichten des Hafenermeisters sind in einer separaten Stellenbeschreibung/Pflichtenheft geregelt.

Die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen stellt Antrag an den Gemeinderat über:

- Erlass und Änderungen der Tarifordnung, der Hafen-, Boots- und Steganlagen
- Bewilligung von Nutzungsrechten an Gewerbebetriebe
- Budget für das kommende Jahr
- Festlegung der Bedingungen in den Nutzerverträgen

Folgende Aufgaben erledigt die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen selbständig:

- Verwaltung der Boots- und Liegeplätze und der übrigen Plätze
- Führung der Warteliste
- Zuteilung und Aufhebung von Nutzungsrechten über Wasser-, Trocken- und Liegeplätze und übrige Plätze
- Platzumteilungen
- Kontrolle über die Einhaltung der Hafenordnung im ganzen Geltungsbereich
- Ausschluss von Hafenerbenutzern (Hafenerverbot)
- In dringenden Fällen entscheidet der Liegenschaftsverwalter der Gemeinde Lachen oder der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Lachen zusammen mit dem Hafenermeister.

### **5.5 Einsprachen**

Gegen Entschiede der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Lachen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und die Beweismittel zu enthalten.

### **5.6 Hafenermeister**

Der Hafenermeister sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und ist beauftragt, allen Benutzern die notwendigen Anweisungen zu erteilen, durchzusetzen und Ausweise zu kontrollieren. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen. Der Hafenermeister ist berechtigt, selbständig Verzeigungen auszusprechen. Die Befugnisse des Hafenermeisters richten sich nach den rechtlichen Grundlagen.

### **5.7 Platzverzeichnis**

Die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen führt ein Verzeichnis der Bootsplätze und besorgt die anfallenden administrativen Arbeiten im Verkehr mit den Bootsbesitzern selbständig.

## **6 Benützung der Anlagen**

### **6.1 Grundsatz**

Alle Benützer haben den Anordnungen des Hafенmeisters oder der Liegenschaftsverwaltung Folge zu leisten.

### **6.2 Haftung**

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

### **6.3 Gewerbliche Liegeplätze und Einrichtungen (Bootsvermietung)**

Der Gemeinderat Lachen kann einheimischen Wassersportbetrieben, welche sich mit der Vermietung von Booten aller Art beschäftigen, bis zu 13 der verfügbaren Liegeplätze, sowie Teile der Hafenanlagen nach besonderen Abmachungen zur Verfügung stellen. Zusatzgebühren richten sich nach dem jeweiligen Verwendungszweck.

### **6.4 Liegeplätze für Private**

Die Gemeinde Lachen bewilligt Besitzern von Schiffen, welche privaten Zwecken dienen, Liegeplätze in Jahresnutzungen. Für Liegeplätze werden Nutzungsentschädigungen gemäss dem abgeschlossenen Mietvertrag für Bootsstandplätze in Rechnung gestellt. Bei Bedarf kann die Gemeinde Lachen allfällige Betriebskosten erheben.

### **6.5 Liegeplätze für Gäste**

Im Sinne der Tourismusförderung achtet die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen darauf, dass genügend Gästebootsplätze zur Verfügung stehen.

### **6.6 Übernachten im „Lachner Hafen“**

Nur im Bereich der Gästebootsplätze Nr. 026-N bis 031-N können Gäste gegen eine Gebühr übernachten. Die Gästebootsplätze werden vom Hafенmeister zugewiesen.

### **6.7 Aufenthaltsdauer im „Lachner Hafen“**

Im Bereich Nr. 026-N bis 031-N beträgt die maximale Anlegezeit 24 Stunden.

Im Bereich der Gästebootsplätze Nr. 048-N bis 053-N und 122 bis 125 können die Gäste ihr Boot ab 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr während maximal 5 Stunden anlegen. Das Übernachten in den Bereichen Nr. 048-N bis 053-N und 122 bis 125 ist verboten.

### **6.8 Gebiete**

Die Liegeplätze (Hafenanlagen) werden wie folgt eingeteilt:

1. Bootsplätze, Grösse 3 m x 8 m
2. Bootsplätze, Grösse 3 m x 7 m
3. Bootsplätze, Grösse 2.5 m x 6.5 m
4. Bootsplätze, Grösse 2.5 m x 6 m
5. Bootsplätze, Grösse 2.25 m x 6.5 m \*)

\* Diese Bootsplätze werden den Mitgliedern des Sportfischervereins March, Lachen zugeteilt. Nicht vermietete Bootsplätze, welche für den Sportfischerverein March, Lachen, vorgesehen sind, können durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen anderweitig vermietet werden.

## **6.9 Anmeldung**

Bewerber für Bootsplätze müssen eine schriftliche Anmeldung an die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen einreichen.

## **6.10 Warteliste**

Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf die entsprechende Warteliste gesetzt.

## **6.11 Zuteilung**

Die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen teilt aufgrund des angemeldeten Bootstyps einen entsprechenden Liegeplatz zu. Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse oder des Gewichtes nicht für die Anlage eignet oder wenn falsche Masse angegeben worden sind.

Bei der Vergabe von freien Plätzen gelten folgende Prioritäten:

- Interessenten mit Wohnsitz in Lachen haben Vorrang; 2. Interessenten aus der Umgebung; 3. übrige Interessenten
- Vorrang nach Arten: Segelboote vor Motorbooten; Boote mit kleineren Motorenleistungen vor solchen mit grösseren Motorenleistungen
- Sonderzuteilungen: diese sind auf Antrag der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen und nach Beschluss des Gemeinderates Lachen möglich.

Im Weiteren richtet sich der Platz auf der Warteliste nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

## **6.12 Nutzungsvertrag**

Die Gemeinde Lachen gewährt nach der Zuteilung des Platzes dem Bootseigner ein Nutzungsrecht für den bezeichneten Platz mit dem definierten Boot in Form eines Vertrages. Einspracheinstanz bei Streitigkeiten ist der Gemeinderat Lachen.

## **6.13 Nutzungstarif**

Die von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen angewendeten Tarife für Bootsliegplätze unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat Lachen. Die Kostentarife bemessen sich nach der Bootsbreite und der Bootslänge sowie aus den umzulagernden Betriebskosten der jährlichen Abrechnung für den Hafen. Sie richten sich im Quervergleich nach den üblichen Ansätzen im Zürichseegebiet.

## **6.14 Nutzer, Eigner**

Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte (Untervermietung) ist untersagt. Liegeplatzhalter (Vertragspartner) und Bootseigner müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein.

Der Liegeplatzhalter muss als Halter in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt sein. Ebenfalls muss er im Besitze eines, für den registrierten Schiffstyp gültigen Schiffsführerausweises der entsprechenden Kategorie sein. Eine Weitergabe des Hafensplatzes ist nur im Rahmen der regulären Warteliste möglich. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen einen Liegeplatz an direkte Nachkommen weiter geben.

In Ausnahmefällen kann die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen auf einen schriftlichen Antrag hin auch einen Liegeplatz an Eignergemeinschaften vergeben. Bei Eignergemeinschaften gilt derjenige Gemeinschaftler als Vertragspartner, der in den kantonalen Bootszulassungspapieren als Halter eingetragen ist. Für jenen gelten die obigen Regeln sinngemäss.

Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschaftler (sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft) müssen der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden.

#### **6.15 Kündigung**

Beide Parteien können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten, jeweils bis spätestens 30. September, auf Ende Dezember kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **6.16 Wegzug**

Wer von Lachen wegzieht, verliert den zugeteilten Bootsplatz auf Ende Jahr, wenn er diesen aufgrund einer Privilegierung erhalten hat (siehe Punkt 6.11 „Zuteilung“ auf Seite 5).

#### **6.17 Bootswechsel**

Der Liegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot belegt werden. Beim Kauf eines grösseren Schiffes besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder dessen Tolerierung am bisherigen Platz. Jeder Bootswechsel ist im Voraus der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen zu melden.

#### **6.18 Platzentzug**

Bei wiederholten Verstössen gegen die Hafensordnung oder gegen die Anweisungen der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen sowie bei Nichtbezahlung der Nutzungsgebühren wird der Liegeplatz durch die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen entschädigungslos entzogen.

#### **6.19 Platzbelegung**

Wird ein Liegeplatz vorübergehend nicht benutzt, kann die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen nach Rücksprache mit dem Mieter darüber verfügen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

Besucher haben nach Anweisung des Hafenmeisters an den hierfür bezeichneten Gästebootsplätzen anzulegen. Die Bootsliegplätze an denen übernachtet werden kann, sind speziell bezeichnet. Die Anmeldung erfolgt über den Hafenmeister.

#### **6.20 Platzsistierung**

Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Nutzer dies der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen melden.

Die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen kann einen solchen Liegeplatz mit Gästebooten belegen. Für den Nutzer entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion der Nutzungskosten. Die Platzsistierung ist auf höchstens 2 Jahre beschränkt.

#### **6.21 Festmachen**

Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, so dass die Hafenanlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind an den dafür vorgesehenen Ringen zu befestigen,

sowie mit genügend Fendern zu versehen.

An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten seemännischen Knoten angelegt werden. Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten (Scherschäden). Es dürfen nur Fender oder Profile mit dem Steg verbunden werden, welche vom Hafenteiler zugelassen sind. Die Vertäuung der Boote kann durch den Hafenteiler kontrolliert und wenn nötig beanstandet werden. Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.

Booteigner, welche ihr Boot längere Zeit nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bezeichnen und diesen der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen zu melden.

## **6.22 Anker**

Das Anker ist in der Hafenanlage Lachen verboten.

## **6.23 Umplatzierungen**

Die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen ist berechtigt, sofern dies notwendig erscheint, einen Platzwechsel anzuordnen. Die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen kann provisorische Liegeplätze zuteilen. Bei Hoch- oder Niederwasser besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz.

## **6.24 Zufahrt**

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Bootsanlagen, ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen für grössere Materialtransporte gestattet.

## **6.25 Ein- und Auswassern**

In der Zeit vom 30. November bis 1. März dürfen die Boote innerhalb der Hafenanlage im Wasser auf eigenes Risiko stationiert bleiben.

# **7 Allgemeines**

## **7.1 Private Verrichtungen durch den Hafenteiler**

Der Hafenteiler darf nicht für private Verrichtungen beansprucht werden.

## **7.2 Boot waschen**

Das Waschen und Abspritzen der Schiffe darf nur auf dem eigenen Bootsliegeplatz erfolgen. Es darf nur Wasser ohne Zusatz jeglicher Säuren und dergleichen, Reinigungsmitteln oder anderen wassergefährdenden Zusatzstoffen verwendet werden.

## **7.3 Einsprachen/Beschwerden**

Einsprachen gegen die Verfügungen des Hafentellers sind schriftlich an die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen zu richten. Diese leitet die Eingabe nötigenfalls an die zuständige Stelle weiter. Im gleichen Sinne sind auch sonstige Anträge, Wünsche oder Beschwerden an die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lachen einzureichen.

## **7.4 Verkehrsregeln**

Der Verkehr im Hafen muss auf die unbedingt erforderlichen Fahrten beschränkt bleiben, dabei gilt grundsätzlich Rechtsverkehr. Die Zirkulationswege im Hafen und der

Hafeneinfahrten sind freizuhalten. Ausfahrende Boote haben gegenüber einfahrenden Booten das Vorfahrtsrecht. Motorboote und Segelboote unter Motor haben im Hafen und bei Ein- und Ausfahrten langsam, d.h. max. 6 km/Std. zu fahren. Das laufen lassen von Motoren ist im Hafengebiet nur zulässig, soweit es für die Ein- und Ausfahrt erforderlich ist. Schulungsfahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.

### **7.5 Boote entfernen**

Der Hafenmeister kann ein Boot zum Auswassern, bzw. zum Entfernen und zum Einstellen lassen beantragen, wenn es

- unbefugterweise im Hafen liegt
- ein Nachbarboot gefährdet
- in einem verwahrlosten Zustand ist
- nicht über eine gültige Betriebsbewilligung verfügt.

Mit Ausnahme von dringenden Fällen setzt der Hafenmeister dem Besitzer eine Frist, bevor er geeignete Massnahmen anordnet, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten für solche Massnahmen gehen zu Lasten des Bootsbesitzers. Im Wiederholungsfalle wird ihm der Standplatz mittels schriftlicher Kündigung entzogen.

### **7.6 Veranstaltungen**

Vereine und Private, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen benützen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen einzureichen.

Diese entscheidet darüber und setzt allfällige Benützungskosten fest. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### **7.7 Verbote**

- Das Baden, Sporttauchen und die Wasservogeljagd ist in den Hafenanlagen verboten.
- Das Einwassern im Hafenbereich mit Kranwagen ist verboten.

### **7.8 Beschädigungen/Verunreinigungen**

Sämtliche Benützer der in dieser Hafenordnung umschriebenen Anlagen haften der Gemeinde Lachen gegenüber für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden, sowie für Verunreinigungen irgendwelcher Art. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter sorgt für Ordnung. Die Entsorgung des Abfallgutes ist Sache des Verursachers. Bei Verunreinigungen des Sees kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzes zur Anwendung.

### **7.9 Abbrennen von Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ist im Bereich der Hafenanlage verboten.

### **7.10 Meldepflicht**

Der Hafenmeister ist verpflichtet, alle von ihm festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen in seinem Aufsichtsbereich der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen zu melden; nötigenfalls ist die Feuerwehr/Ölwehr sofort aufzubieten.

### **7.11 Diebstahl**

Für Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art lehnt die Gemeinde Lachen jede Haftung ab.

### **7.12 Fahrzeuge**

Fahrräder und Kleinmotorräder dürfen weder auf den Hafentrieben noch auf den Bootstegen benutzt und abgestellt werden.

### **7.13 Zutritt**

Das Betreten der Schiffe und der Bootstegen ist unbefugten Personen nicht gestattet. Alle Molen und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten.

### **7.14 Lärm**

Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte, usw. ist im ganzen Geltungsbereich zu unterlassen. Die Nachtruhe muss zwingend ab 23.00 Uhr gewährleistet sein.

### **7.15 Strombezug**

An den Elektro-Steckdosen der Hafenanlage Lachen dürfen nur Apparate angeschlossen werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden. Es ist verboten, ab diesen Steckdosen elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben.

### **7.16 Platzentzug**

Die Zürichsee-Schiffverkehrsverordnung ist zu befolgen. Allfällige Verstösse gegen diese Vorschriften können zum Bootsplatzentzug führen.

## **8 Inkraftsetzung / Änderungen**

Der Gemeinderat Lachen hat diese Hafentrieboordnung am 8. April 2008 genehmigt (GRB Nr. 127). Diese Hafentrieboordnung tritt auf den 1. Mai 2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Hafentrieboordnungen bzw. Hafentrieboordnungen.

**BEREICHE BOOTSVERMIETUNG**

